

▶▶▶ Beratung à la carte

Wie die Erfahrungen in der Branche und in der Vergangenheit zeigen, sind immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund setzen wir auch in diesem Jahr unsere Ratgeberseite für Sie fort.

Dazu stehen uns erneut das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz und Pirna zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Gern greifen wir auch Ihre Fragen oder Wünsche zu Themen auf. Anregungen nehmen wir (die Redaktion) hierzu gern entgegen.

▶ Immer wieder: Umsatzsteuer!

Auch auf die Gefahr hin, dass ich den geneigten Leser mit dem Thema „Umsatzsteuer“ allmählich langweile, wird sich auch dieser Artikel wieder einmal mit genau dieser Steuer beschäftigen. Die Umsatzsteuer ist schon deshalb für das typische DEHOGA-Mitglied interessant, weil die meisten ihr Geschäft mit dem Endverbraucher machen. Und diesem Kundenkreis ist es letztlich einerlei, ob der Rechnungsbetrag 7 oder 19 % Umsatzsteuer enthält. Immer dann, wenn Sie eine Leistung zum ermäßigten Steuersatz oder sogar steuerfrei fakturieren können statt zum 19%igen Regelsteuersatz, bleibt für Sie ein größerer Ertrag übrig: ohne dass Sie irgendetwas an Ihrem Leistungsangebot ändern müssten, also ohne jeden Zusatzaufwand! Einfacher kann man Geld nicht verdienen, meine ich. Und darum hoffe ich, dass Sie bis jetzt noch nicht weitergeblättert haben ...

In Heft 7/2011 hatte ich über die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auf die Abgrenzung zum Thema „Speisenlieferung oder Dienstleistung“ berichtet. Seitdem hat der Bundesfinanzhof (BFH) noch weitere Einzelfälle entschieden:

1. Partyservice: 19 %

Der BFH hat bekräftigt, dass bereits die bloße Gestellung von Geschirr und Besteck auch bei der Lieferung von sogenannten Standardzubereitungen die Leistung insgesamt zu einer mit 19 % Umsatzsteuer belegten Dienstleistung macht. In einem weiteren Fall waren zusätzlich zu echten Standardspeisen (dazu gleich mehr) noch zehn Stehtische angeliefert worden. Nur deshalb hat der Bundesfinanzhof die Leistung als Dienstleistung (also 19 % Umsatzsteuer) bewertet. Als konkrete Beratungsempfehlung kommen hier die Gestellung von Besteck, Geschirr und Mobiliar, die Lieferung, das Servieren oder Ausreichen der Speisen durch ein anderes Unternehmen in Betracht. Und das darf seit dem vergangenen Jahr auch ohne ungünstige steuerliche Wirkung durch ein Familien-

mitglied betrieben werden. Die Finanzverwaltung sieht das zwar noch anders. Die Rechtslage ist aber vollkommen eindeutig.

2. Was sind solche „Standardzubereitungen“?

Wir alle plagen uns seit dem vergangenen Jahr mit dem undeutlichen Begriff „Standardzubereitung“ herum. Allmählich kristallisiert sich aus den diversen Urteilen wenigstens heraus, was der Bundesfinanzhof darunter versteht: und zwar solche Speisen, die üblicherweise an Imbissständen angeboten werden. Darunter ist zwar auch das schlichte Tagesgericht zu verstehen, das eine Metzgerei warm „außer Haus“ verkauft. Das Großküchessen, das nach einem konkreten Speiseplan des Abnehmers (im Urteilsfall war das ein Altenwohn- und Pflegeheim) produziert und warm termingerecht noch nicht portioniert angeliefert wird, ist jedoch keine Standardzubereitung. Entscheidend war in diesem Fall, dass der Kunde dem Lieferanten den Speiseplan konkret vorgegeben hatte. Der BFH formuliert das wie folgt: „Werden danach nicht lediglich ‚Standardspeisen‘ als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungs Vorgänge nach Art eines Imbissstandes abgegeben und werden derartige Speisen zu festen Zeitpunkten in Warmhaltebehältern angeliefert, liegt keine Lieferung, sondern eine sonstige Leistung vor.“ In solchen Fällen müssen also 19 % Umsatzsteuer abgeführt werden. Die Bestimmung des Speiseplanes vom Kunden auf den Lieferanten zu verlagern, dürfte nur ausnahmsweise einen Ausweg darstellen. Nämlich dann, wenn lediglich ein (entsprechend niedriger) Preis und keine ernährungsphysiologischen Eigenheiten des zu liefernden Essens vereinbart werden.

3. Rückwirkende Korrektur ist möglich!

Ganz besonders für solche Imbissbetriebe, die bislang ausschließlich 19%ige Umsätze versteuert haben, obwohl ein großer Teil der Verkäufe als Außer-Haus-Verkäufe nach der Rechtsprechung im letzten Jahr

nur hätte mit 7 % versteuert werden müssen, gilt: auch eine rückwirkende Korrektur ist möglich. Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Fall die Finanzverwaltung dazu verdonnert, solche Erstattungen kurzfristig auszuzahlen. Ihr verbrieftes Recht auf Auszahlung solcher Erstattungen sollten Sie deshalb unbedingt gerichtlich verfolgen, falls sich Ihr Finanzamt dabei über Gebühr Zeit lassen sollte. Konkret ging es in diesem Fall u.a. um einen Antrag, der im Zeitpunkt des Urteils weniger als ein halbes Jahr alt war. Sie müssen sich also nicht ewig vertrösten lassen. Ob ein solcher Antrag für Sie in Betracht kommt, können wir in den allermeisten Einzelfällen schon im Rahmen unserer kostenlosen Erstberatung für DEHOGA-Mitglieder klären.

Hier angekommen bin ich nun sicher, dass Sie meiner Empfehlung, diesen Artikel trotz seines spröden Themas bis zu seinem Ende zu lesen, gefolgt sind. Vielen Dank für Ihre Geduld, die den Autor freut!



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in Steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.